



Die drei Spatzen

In einem leeren Haselstrauch,
da sitzen drei Spatzen, Bauch an Bauch.

Der Erich rechts und links der Franz
und mittendrin der freche Hans.

Sie haben die Augen zu, ganz zu,
und obendrüber, da schneit es, hu!

Sie rücken zusammen dicht an dicht.
So warm wie der Hans hat's niemand nicht.

Sie hör'n alle drei ihrer Herzlein Gepoch.
Und wenn sie nicht weg sind, so sitzen sie noch.

Christian Morgenstern

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Elxleben

Erfüllende Gemeinde für Witterda und OT Friedrichsdorf

Kasse / Standesamt / Einwohnermeldeamt

Montag	geschlossen	
Dienstag	von 9.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag		von 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 - 12.00 Uhr	

Bauamt / Ordnungsamt / Kämmerei

Montag	geschlossen	
Dienstag	von 9.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag		von 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 - 12.00 Uhr	

Sprechtage der Verwaltung und Bürgermeister

Dienstag	von 13.00 - 18.00 Uhr
----------	-----------------------

Bürozeit in Witterda

Dienstag	von 16.00 - 18.00 Uhr
Bürgermeister	von 17.00 - 18.00 Uhr

Telefonnummern der Gemeindeverwaltung Elxleben

Nummer	Name	
826-110	Frau Schönthal	Bürgeramt
826-112	Frau Heinemann	Bürgeramt
826-113	Frau Breithaupt	Ordnungsamt
826-114	Frau Pfeuffer	Standesamt / Liegenschaften
826-115	Herr Tischmacher	Kasse
826-116	Frau Fischer	Verwaltungsleiterin
826-117	Frau Heinz	Kämmerei
826-118	Frau Galle	Steuern Witterda
826-121	Frau Pfannmöller-Cimino	Bauamt
826-122	Fax	
826-123	Frau Braband	Einwohnermeldeamt
826-124	Frau Forbert	Kasse / Steuern Elxleben

Amtliche Bekanntmachungen

Die Bekanntmachung vom 18.12.2020 im Amtsblatt 12/2020 über die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elxleben entfällt.

Bekanntmachung

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elxleben

I.
Aufgrund des § 19 (1) Satz 1 i. V. m. § 2 (1) und (2) sowie § 13 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 2278), Thüringer Brand- und

Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben in seiner Sitzung 02. November 2020 folgende

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elxleben (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung)

beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und andere Feuerwehrangehörige, die zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie gilt nur für Tätigkeiten die ehrenamtlich ausgeübt werden.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Inhaber von Funktionen

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
- | | |
|---|-------------|
| den Ortsbrandmeister | 160,00 EURO |
| den Vertreter Ortsbrandmeister | 80,00 EURO |
| den Jugendfeuerwehrwart | 90,00 EURO |
| den Atemschutzgerätewart | 75,00 EURO |
| den Gerätewart | 75,00 EURO |
| den Sicherheitsbeauftragten | 40,00 EURO |
| den Alarm- und Einsatzplaner | 40,00 EURO |
| den Datenerfasser (Statistik) sowie
zuständig für Wartung und Pflege
der Informations- und Kommunikationsmittel | 40,00 EURO |

(2) Die Aufwandsentschädigung ist ab dem Monat zu zahlen, in dem die Bestellung oder Einsetzung durch den Bürgermeister wirksam wird.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung endet mit Ablauf des Monats, mit dem die Abbestellung oder Entbindung von der Wahlfunktion wirksam wird.

(3) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1, ist die Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Nach Möglichkeit sollte aber jede Funktion durch einen anderen Feuerwehrangehörigen begleitet werden.

(4) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

(5) Die Entschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt.

§ 3 Förderung des Ehrenamtes

(1) Zur Förderung des Ehrenamtes und in Würdigung der Einsatzbereitschaft der ehrenamtlich tätigen aktiven Angehörigen der Feuerwehren gewährt die Gemeinde eine pauschale Einsatzentschädigung bis zum 31.12.2020 wie folgt:

Jeder aktive Feuerwehrangehörige erhält für seine Teilnahme an Einsätzen eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

pro Einsatzteilnahme	5,00 EURO
Verbleib pro Einsatz als Bereitschaft auf der Wache	5,00 EURO

(2) Zur Förderung des Ehrenamtes und in Würdigung der Einsatzbereitschaft der ehrenamtlich tätigen aktiven Angehörigen der Feuerwehren gewährt die Gemeinde eine Einsatzentschädigung ab dem 01.01.2021 wie folgt:

Jeder aktive Feuerwehrangehörige erhält für seine Teilnahme an Einsätzen eine Aufwandsentschädigung von 2,50 EURO je angefangener halbe Einsatzstunde (von der Alarmierung, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft).

Dieser Betrag wird sowohl für die Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung, die am Einsatz teilgenommen haben, als auch für die Feuerwehrangehörigen, die im Feuerwehrhaus in angeordneter Bereitschaft verbleiben, gezahlt.

Feuerwehrangehörige, die nach Alarmierung im Feuerwehrhaus erscheinen, aber nicht zum Einsatz kommen, erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 2,50 EURO.

(3) Die Auszahlung erfolgt im Dezember des Jahres, auf Grundlage der durch den Wehrführer an den Bürgermeister übergebenen erstellten Personal- und Einsatzstatistik bis 15. November des jeweiligen Jahres.

§ 4 Grundsätze

(1) Durch Entschädigungen nach § 2 sind die mit der Wahrnehmung der Funktion bzw. Ausübung der Tätigkeit verbundenen notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

(2) Auf die Entschädigung nach § 2 kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Die aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

(3) Die Erstattung besonderer Aufwendungen, wie Fahrt- und Reisekosten sowie Verdienstausschlag wird durch diese Satzung nicht berührt.

§ 5 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung, muss der Empfänger eigenständig gewährleisten.

§ 6 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 19.12.2016 außer Kraft.

ausgefertigt am 03. November 2020

**gez. Koch
Bürgermeister**

II.

Jedermann kann die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elxleben ab sofort in der Gemeindeverwaltung Elxleben, Gerhart-Hauptmann-Straße 1, Bürgerbüro während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Elxleben, den 19. Februar 2021

**gez. Koch
Bürgermeister**

- Siegel -

Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Elxleben über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst

I.

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die All-gemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2018 (GVBl. S. 317) und § 55 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277,285) hat der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben in seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 folgende

Satzung (Feuerwehrsatzung und Wasserwehrdienstsatzung)

beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elxleben ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 ThBKG) eine gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThBKG). Sie führt die Bezeichnung

Freiwillige Feuerwehr Elxleben

(2) Sie ist eine selbständige Feuerwehr unter der Leitung des Ortsbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins.

§ 2 Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThBKG, ferner die Sicherheitswache nach § 22 ThBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Elxleben die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften auszubilden und fortzubilden.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Elxleben gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeinde weiterzuleiten.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Elxleben haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Elxleben zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Im Ausnahmefall und auf Antrag des Feuerwehrangehörigen kann die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden. (§ 13 Abs. 1 ThBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Elxleben sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThBKG).

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6**Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- der Vollendung des 60. Lebensjahres. Im Ausnahmefall und auf Antrag des Feuerwehrangehörigen kann die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden. (§ 13 Abs. 1 ThBKG).
 - dem Austritt,
 - dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und bei angesetzten Übungen.

§ 7**Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
- Sie haben insbesondere
- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - bei Alarm sofort zu erscheinen und den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 3 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8**Ordnungsmaßnahmen**

- Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm
- eine Ermahnung,
 - einen mündlichen Verweis
- aussprechen.
- Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9**Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, in den Fällen des § 5 Abs. 2 letzter Satz wegen Vollendung des 62. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
 - durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10**Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Elxleben führt den Namen „Jugendfeuerwehr Elxleben“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Elxleben ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Elxleben untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11**Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister**

- (1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elxleben ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§§ 13, 14) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elxleben statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elxleben angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Elxleben ernannt.
- Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elxleben und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Elxleben ernannt.

§ 12**Feuerwehrausschuss**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung der Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elxleben ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Ortsbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus 2 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (5) Der Ortsbrandmeister, sofern er nicht nach Absatz 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13**Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

**Wahl des Ortsbrandmeisters,
des stellvertretenden Ortsbrandmeisters
und der zu wählenden Mitglieder
des Feuerwehrausschusses**

- (1) Die nach dem ThBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten durch den Gemeinderat zu übergeben.

§ 15**Feuerwehrevine**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrevine zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 16**Wasserwehrdienst**

- (1) Die Gemeinde Elxleben richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 Satz 2 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 17**Aufgaben des Wasserwehrdienstes**

- (1) Die Gemeinde trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Gemeinde obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.
- (3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:
- Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
 - Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
 - Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
 - Beobachtung gefährdeter Objekte,
 - Bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
 - Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
 - Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten, (siehe Definition des Gefahrbegriffs in § 54 Nr. 3 Thüringer Ordnungsbehördengesetz (ThürOBG))
 - Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfungen der Alarm- und Einsatzplanungen,
 - Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.
- (4) Die Gemeinde stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
 - die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß der bisherigen Ereignisse und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
 - den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
 - die Art der Alarmierung,
 - den Sammlungsort,
 - die Ablösung und Versorgung,
 - die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist zusammen mit der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

- (5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Gemeinde auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
- den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
- die einzuleitenden Maßnahmen,
- die erforderlichen Kräfte und Mittel,
- die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Gemeinde schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 18**Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst**

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (in der Regel dem Ortsbrandmeister) übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 19**Beteiligte am Wasserwehrdienst**

(1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:

- a) die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,
- b) die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG).

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.

(2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an. Im Fall der Gefährdung eines Deiches und nach Anordnung durch die Wasserbehörde aufgrund von § 89 Abs. 2 ThürWG werden die Bewohner der bedrohten und der benachbarten Gemeinden zum temporären Wasserwehrdienst herangezogen.

(3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

(4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 20**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr befürchten oder andere, höherrangige Pflichten verletzen müsste.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Gemeinde.

§ 21**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 22**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04. August 1999 außer Kraft.

ausgefertigt am 15. Dezember 2020

gez. Koch
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Elxleben über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Sömmerda als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 der ThürKO vorgelegt.

Mit Schreiben vom 25. Januar 2021 wurde die Satzung von der Kommunalaufsicht, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende rechtsaufsichtliche Bedenken hat die Kommunalaufsicht, im Schreiben vom 25.01.2021, AZ: KomA 131.01: 68009 nicht geltend gemacht.

Nach § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. persönliche Beteiligung (§ 38 Abs. 1 ThürKO)
2. die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter der Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

III.

Jedermann kann die Satzung der Gemeinde Elxleben über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst ab sofort in der Gemeindeverwaltung Elxleben, Gerhart-Hauptmann-Straße 1, Bürgerbüro während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Elxleben, den 19. Februar 2021

gez. Koch
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Elxleben, Landkreis Sömmerda, vom 14. November 2020

I.

Der Gemeinderat Elxleben erlässt in seiner Sitzung am 14.12.2020 aufgrund der §§ 2, 7, 7 b, 12, 14 und 21 a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) folgende 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung BGS - EWS

II.

1. **Der § 14 a - Einleitungsgebühr Schmutzwasserentsorgung wird wie folgt geändert:**

Im Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „3,45 €/m³“ durch die Angabe „2,52 €/m³“ **ersetzt**.

2. **Der § 14 b - Einleitungsgebühr Niederschlagswasserentsorgung wird wie folgt geändert:**

Im Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „0,47 €/m²“ durch die Angabe „0,46 €/m²“ **ersetzt**.

3. **Der § 15 - Beseitigungsgebühr wird wie folgt geändert:**

Im Absatz 2 wird die Angabe „34,46 €/m³“ durch die Angabe „21,27 €/m³“ **ersetzt**.

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. ausgefertigt am 15. Dezember 2020

gez. Koch
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Elxleben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Sömmerda als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 der ThürKO vorgelegt.

Mit Schreiben vom 15. Januar 2021 wurde die Satzung von der Kommunalaufsicht, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende rechtsaufsichtliche Bedenken hat die Kommunalaufsicht, im Schreiben vom 15.01.2021, AZ: KomA .700.21: 68009 nicht geltend gemacht.

Nach § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. persönliche Beteiligung (§ 38 Abs. 1 ThürKO)
2. die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter der Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

III.

Jedermann kann die BGS-EWS ab sofort in der Gemeindeverwaltung Elxleben, Gerhart-Hauptmann-Straße 1, Bürgeramt, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Elxleben, den 19. Februar 2021

gez. Koch
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung

**Haushaltssatzung der Gemeinde Elxleben
Landkreis Sömmerda
für das Haushaltsjahr 2021**

Auf der Grundlage des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz am 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), in Verbindung mit §§ 56 und 57 Abs. 1 und 3, erlässt die Gemeinde Elxleben am 14. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen	5.244.721 €
und Ausgaben	5.244.721 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen	1.713.700 €
und Ausgaben	1.713.700 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird mit **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für die nachstehenden Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 270 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 390 v. H. |

2. Gewerbesteuer

	390 v. H.
--	------------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **874.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Verwaltungskostenumlage von der Gemeinde Witterda wird auf **220.000 €** festgesetzt.

§ 7

Der Stellenplan wird angepasst und liegt als Anlage bei.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit 01. Januar 2021 in Kraft.

ausgefertigt

Elxleben, der 15. Dezember 2020

gez. Koch**Bürgermeister****Hinweis**

Der Haushaltsplan 2021 der Gemeinde Elxleben liegt zur Einsichtnahme vom 19. Februar 2021 bis 05. März 2021 während der Dienstzeiten im Büro der Gemeindeverwaltung Elxleben, Bürgeramt, Gerhart-Hauptmann-Straße 1, 99189 Elxleben, öffentlich aus.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird der Haushaltsplan 2021 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme, unter o.a. Adresse, zur Verfügung gehalten.

**gez. Koch
Bürgermeister**

- Siegel -

Bekanntmachung

**2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Witterda
(Beschluss - Nr: 33 - 08 - 2020)**

Der Gemeinderat der Witterda hat auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 und 13 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, folgende

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

der Gemeinde Witterda, in seiner Sitzung am 17.12.2020 beschlossen,

Art. 1 - Änderungen

Im § 11 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Das in Satz 1 festgesetzte Sitzungsgeld verändert sich ab dem 1. Januar 2020 gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder vom 06.11.2018 (GVBl. Nr. 13 vom 21.12.2018) um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrates nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der am Tag des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung geltenden Fassung. Das Gemeinderatsmitglied kann schriftlich gegenüber der Gemeinde ganz oder zum Teil auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung verzichten.

Art. 2 - Änderungen

Im § 11 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

Art. 3 - Änderungen

Im § 11 erhält der Abs. 5 folgende Fassung:

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung

- | | |
|--|--------------|
| a) der ehrenamtliche Bürgermeister
in Höhe von | 734,50 EURO, |
| b) der ehrenamtliche Erste Beigeordnete
in Höhe von | 183,63 EURO. |

Die Höhe der nach Satz 1 lit. a) festgelegten Aufwandsentschädigung beträgt 50 von Hundert des nach § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit in Betracht kommenden Höchstbetrages, der sich ab dem 1. Januar 2021 jährlich um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen jeweils veröffentlichte Preisentwicklungsrates nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der am Tag des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung geltenden Fassung verändert. Die Höhe der nach Satz 1 lit. b) festgelegten Aufwandsentschädigung beträgt 25 von Hundert des sich aus Satz 2 ergebenden Betrages.

Art. 4 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Davon abweichend tritt Artikel 3 zum 01. Januar 2020 in Kraft

ausgefertigt am 19. Januar 2021

**gez. Heinemann
Bürgermeister**

- Siegel -

II.

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Witterda wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Witterda ist der Kommunalaufsicht beim Landratsamtes Sömmerda als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt worden. Rechtliche Bedenken gegen diese Satzung bestehen nicht.

Nach § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. persönliche Beteiligung (§38 Abs. 1 ThürKO)
2. die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung unter der Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

III.

Jedermann kann die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Witterda ab sofort in der Gemeindeverwaltung Elxleben, Gerhart-Hauptmann-Str. 1 - Bürgeramt, während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Witterda, den 19. Februar 2021

gez. Heinemann
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Witterda (Beschluss - Nr.: 34-08-2020)

Aufgrund des § 19 (1) Satz 1 i. V. m. § 2 (1) und (2) sowie § 13 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 2278), Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Witterda in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 folgende

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Witterda (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung)

beschlossen.

§ 1**Geltungsbereich**

Die Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und andere Feuerwehrangehörige, die zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie gilt nur für Tätigkeiten die ehrenamtlich ausgeübt werden.

§ 2**Aufwandsentschädigungen für Inhaber von Funktionen**

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

den Ortsbrandmeister	80,00 EURO
den Vertreter Ortsbrandmeister	40,00 EURO
den Jugendfeuerwehrwart	60,00 EURO
den Gerätewart	40,00 EURO

(2) Die Aufwandsentschädigung ist ab dem Monat zu zahlen, in dem die Bestellung oder Einsetzung durch den Bürgermeister wirksam wird.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung endet mit Ablauf des Monats, mit dem die Abbestellung oder Entbindung von der Wahlfunktion wirksam wird.

(3) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1, ist die Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Nach Möglichkeit sollte aber jede Funktion durch einen anderen Feuerwehrangehörigen begleitet werden.

(4) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht

wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

(5) Die Entschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt.

§ 3**Förderung des Ehrenamtes**

(1) Zur Förderung des Ehrenamtes und in Würdigung der Einsatzbereitschaft der ehrenamtlich tätigen aktiven Angehörigen der Feuerwehren gewährt die Gemeinde eine pauschale Einsatzentschädigung wie folgt:

Jeder aktive Feuerwehrangehörige erhält für seine Teilnahme an Einsätzen eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

pro Einsatzteilnahme	10,00 EURO
Verbleib pro Einsatz als Bereitschaft auf der Wache	10,00 EURO

Anspruchsberechtigt sind nur Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung, welche nach Alarmierung tatsächlich im Einsatz waren oder in Bereitschaft auf der Wache verblieben sind.

(2) Die Auszahlung erfolgt im Dezember des Jahres, auf Grundlage der durch den Wehrführer an den Bürgermeister übergebenen erstellten Personal- und Einsatzstatistik bis 15. November des jeweiligen Jahres.

§ 4**Grundsätze**

(1) Durch Entschädigungen nach § 2 sind die mit der Wahrnehmung der Funktion bzw. Ausübung der Tätigkeit verbundenen notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

(2) Auf die Entschädigung nach § 2 kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Die aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

(3) Die Erstattung besonderer Aufwendungen, wie Fahrt- und Reisekosten sowie Verdienstausschlag wird durch diese Satzung nicht berührt.

§ 5**Steuerliche und****sozialversicherungsrechtliche Behandlung**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung, muss der Empfänger eigenständig gewährleisten.

§ 6**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 7**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend vom 01.12.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehr-Entscheidungsverordnung vom 1. April 2019 außer Kraft.

ausgefertigt am 27. Januar 2021

gez. Heinemann
Bürgermeister

- Siegel -

II.

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Witterda wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Witterda wurde der Kommunalaufsicht beim Landratsamtes Sömmerda als Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung übergeben.

Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende rechtsaufsichtliche Bedenken hat die Kommunalaufsicht nicht geltend gemacht.

Nach § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. persönliche Beteiligung (§ 38 Abs. 1 ThürKO)
2. die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung unter der Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

III.

Jedermann kann die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Witterda ab sofort in der Gemeindeverwaltung Elxleben, Gerhart-Hauptmann-Str. 1 - Ordnungsamt, während der üblichen

Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Witterda, den 19. Februar 2021

gez. Heinemann
Bürgermeister

Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Witterda am 17. Dezember 2020 im Versammlungsraum des Gasthauses „Zum Goldenen Widder“

Beginn: 19.30 Uhr **Ende:** 19.40 Uhr **Anwesend:** 8 + 1

Tagesordnung:

1. Beschlussfassung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08. Oktober 2020
2. Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Witterda
3. Beschlussfassung über Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung - Feuerwehr
4. Beschlussfassung über eine außerplanmäßige Ausgabe
5. Beschlussfassung über überplanmäßige Ausgaben nach Jahresabschluss für das Jahr 2019
6. Verschiedenes

Der Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen gegen die Einladung der Sitzung wurden nicht erhoben.

Abstimmung Tagesordnung: 9 Ja-Stimmen

Zum 1. TOP:

Beschlussfassung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08. Oktober 2020

Die Niederschrift wurde mit 6 Ja-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen von den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates genehmigt.

Zum 2. TOP:

Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Witterda

Der Bürgermeister erklärt die Anpassung nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben.

Die Beschlussfassung der 2. Änderung der Hauptsatzung wurde vom Haupt- und Finanzausschuss empfohlen.

Der Beschluss - Nr.: 33 - 08 - 2020

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Witterda

hat folgendes

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Gemeinderatsmitglieder: 12 + 1
davon anwesend: 8 + 1
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Zum 3. TOP

Beschlussfassung über Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung - Feuerwehr

Der Bürgermeister erklärt die Anpassung nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben.

Die Beschlussfassung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung - Feuerwehr, wurde vom Haupt- und Finanzausschuss empfohlen.

Der Beschluss - Nr.: 34 - 08 - 2020

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Witterda

(Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung)

hat folgendes

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates: 12 + 1
davon anwesend: 8 + 1
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Zum 5. TOP:

Beschlussfassung über überplanmäßige Ausgaben nach Jahresabschluss für das Jahr 2019

Der Bürgermeister erklärt, dass Haushaltsstellen stellenweise nicht planbar sind.

Dieser Beschluss wurde vom Haupt- und Finanzausschuss zur Beschlussfassung empfohlen.

Beschluss - Nr. 36 - 8 - 2020

über überplanmäßige Ausgaben nach Jahresabschluss 2019

Der Gemeinderat Witterda beschließt auf seiner heutigen Sitzung, gemäß § 58 ThürKO folgende überplanmäßige Ausgaben 2019

Buchungsstelle	Bezeichnung	Gesamt HH-Mittel VP	Rechnungsergebnis	Überschreitung	Begründung
4640.6720	Betriebskostenpauschale an andere Gemeinden	23.300,00	34.620,60	-11.320,60	es ist schwer vorhersehbar, wie viele Kinder aus Witterda in anderen Kitas betreut werden
7000.5001	Unterhaltung Druckrohrleitung	0,00	8.429,92	-8.429,92	Verstopfung Druckrohrleitung
7000.5004	Kosten für Fäkalschlammentsorgung	4.000,00	12.996,96	-8.996,96	Verstopfung Druckrohrleitung
7000.6800	Abschreibungen	46.100,00	58.552,00	-12.452,00	gleichet sich durch Einnahmabuchung aus
9000.8100	Gewerbesteuerumlage	20.400,00	27.959,86	-7.559,86	es wurden mehr Gewerbesteuern eingenommen
1300.9351	BOS-Digitalfunk	2.500,00	5.528,63	-3.028,63	Digitalfunk wurde auch in W 50 eingebaut, da Rückerstattung der Kosten erfolgt
1300.9500	Baumaßnahmen Feuerwehrgerätehalle	0,00	5.720,73	-5.720,73	Ingenieurkosten Feuerwehrgerätehalle

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates:... 12 + 1
davon anwesend: 8 + 1
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Zum 6. TOP:

Verschiedenes

Nachdem keine weiteren Fragen anstanden, schloss der Bürgermeister um 19.40 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Die Veröffentlichung des Protokollauszuges erfolgt mit der Zustimmung des Gemeinderates vom 4.2.2021.

Gemeinderatssitzung in Witterda

Am 4. März 2021 wird die nächste Gemeinderatssitzung in der Gemeinde Witterda auf dem Saal „Goldener Widder“ stattfinden.

Die Tagesordnung der Sitzung entnehmen sie bitte ab dem 25. Februar 2021 den Aushängen in den Schaukästen.

Im Interesse an der Vermeidung von Ansteckungen mit dem Corona-Virus müssen wir einen Mindestabstand von mindestens 1,5 m zwischen den Teilnehmern einhalten. Dies führt dazu, dass die Zahl der Zuhörerplätze im Vergleich zu normalen Zeiten auf 20 Personen reduziert werden muss.

Personen, welche erkrankt oder von individuellen infektionsschutzrechtlichen Anordnungen oder Quarantäne-Empfehlungen betroffen sind bzw. Krankheitssymptome zeigen, kann ein Zugang zur Sitzung nicht gewährt werden.

Aufgrund des momentanen Infektionsgeschehens bitten wir bei geplanter Teilnahme - 1 Person pro Haushalt - um eine vorherige Anmeldung per Telefon unter 036201 - 826112 oder E-Mail: info@gemeinde-elxleben.de.

Mitteilungen

Auszüge aus der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) der Gemeinde Elxleben

WINTERDIENST

§ 10

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer und Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer und Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet.

(2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor dem Nachbargrundstück bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die **Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr**. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abzustumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Zum Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.

(7) § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 13

Zwangmaßnahmen

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße in Höhe von 5 € bis zu 1.000 € geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde Elxleben.

Wir bitten um Beachtung.

**gez. Breithaupt
Ordnungsamt
Gemeindeverwaltung Elxleben**

Auszüge aus der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Witterda mit OT Friedrichsdorf

WINTERDIENST

§ 9

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,0 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander gestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die **Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr**. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zeitnah durchzuführen.

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs.1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs.1 Sätze 3 ff. Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.
- (7) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

**gez. Breithaupt
Ordnungsamt
Gemeindeverwaltung Elxleben**

**Hinweis an alle Hundehalter
zur Verunreinigung durch Hundekot**

Bei der Gemeindeverwaltung Elxleben gehen immer wieder Beschwerden über Verunreinigungen durch Hundekot auf öffentlichen Flächen ein.



Es ist leider des Öfteren festzustellen, dass Bürgersteige, Grünanlagen, Spielplätze und sonstige Flächen mit Hundekot verunreinigt sind. Durch diese Verschmutzungen können Krankheiten übertragen werden, so dass gesundheitliche Gefahren, zum Beispiel für spielende Kinder nicht auszuschließen sind. Auch werden die Gemeindearbeiter tagtäglich mit den Verunreinigungen im Bereich öffentlicher Anlagen konfrontiert. Also, achten Sie darauf, wo Ihr Hund sein „Geschäft“ erledigt. Spielplätze, Bürgersteige, öffentliche Wege, Plätze, Grünanlagen sind dafür tabu.

Sollte ihr Hund dennoch an einer dieser Stellen sein „Geschäft“ verrichten dann sind sie dazu verpflichtet, den Hundekot sofort zu beseitigen. Hundekot ist Abfall und gehört in die Restmülltonne, oder in eine der vorhandenen Hundekotstationen.

Nach § 19 „Ordnungswidrigkeiten“ Abs. 1., Pkt. 13 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Elxleben, sowie der Gemeinde Witterda mit OT Friedrichsdorf können Verstöße mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend EURO geahndet werden.

Wir appellieren daher an alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Elxleben und der Gemeinde Witterda, die Tierhalter, die ihrer Verpflichtung zur Beseitigung von tierischen Verunreinigungen auf Gehwegen, Straßen, Grünflächen, öffentlichen Anlagen nicht nachkommen, diese der Gemeindeverwaltung Elxleben - Ordnungsamt - umgehend zur Anzeige zu bringen, damit entsprechende Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden können.

**gez. Breithaupt
Ordnungsamt**

Friedhof Witterda

In letzter Zeit werden häufig Blumenschalen auf den Grabfeldern der Urngemeinschaftsanlage abgestellt. Dies behindert zum einen das Mähen der Grabfelder und zum anderen beschädigt es den Rasen.

Wir möchten Sie bitten, diese Schalen **NICHT** auf dem Grabfeld abzustellen, sondern den Platz zwischen den zwei Feldern hierzu zu nutzen.

**Gemeinde Witterda
Friedhofsverwaltung**

Entsorgungstermine

Gelbe Tonne:

Elxleben	12.03.2021
Friedrichsdorf	12.03.2021
Witterda	12.03.2021

Blaue Tonne:

Elxleben	26.02.2021
Friedrichsdorf	26.02.2021
Witterda	26.02.2021

Wir gratulieren

Elxleben

02.03.	Haucke, Gabriele	70 Jahre
10.03.	Thieme-Perdelwitz, Rita	70 Jahre
12.03.	Otto, Peter	75 Jahre
15.03.	Köhler, Gisela	70 Jahre

Witterda

24.02.	Haidisch, Karin	70 Jahre
--------	-----------------	----------



**Goldene Hochzeit in Elxleben
von Siegfried und Ingeborg Kreft
am 12.03.2021**

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchgemeinden von Elxleben und Witterda

Gottesdienste Elxleben

Sonntag, den 21.2.2021

09.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, den 07.03.2021

10.30 Uhr Gottesdienst mit Taufe

Gottesdienst Witterda

Sonntag, den 14.03.2021

10.30 Uhr Gottesdienst

Pfarrer Olaf Meyer
 Thomas-Müntzer-Str. 42, 99189 Elxleben
 Tel. 036201-7561
 Mail: elxlebenpfarramt@googlemail.com
 Internet: www.pfarrbereich-elxleben.de

Katholischer Gottesdienst in „St. Martin“ Witterda

Sonntag, den 21.02.2021

10.30 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, den 24.02.2021

18.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, den 28.02.2021

10.30 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, den 03.03.2021

18.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, den 07.03.2021

10.30 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, den 10.03.2021

18.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, den 14.03.2021

10.30 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, den 17.03.2021

18.00 Uhr Hl. Messe

Kindertagesstätte

Kita „Anne Frank“ in Elxleben

Neue Spielsachen und Spielgeräte

Auf neue Spiele, zahlreiche Kindermöbel und ein großes Kinderspielgerät u.a. mit Bällebad können sich bald unsere Kleinsten in der Kita Elxleben freuen. Bedingt durch Umbauarbeiten im Möbelhaus Kraft in Elxleben, stellte das Unternehmen ihre gesamte Spielecke aus dem Möbelhaus der Gemeinde Elxleben kostenlos zur Verfügung.



Ein herzliches Dankeschön an die Geschäftsführung und die Hausleitung von Möbel Kraft für die großzügige Spende.

Heiko Koch
 Bürgermeister

Liebe Hundebesitzer!

Fast täglich gehen wir durch unser Dorf spazieren und immer liegen Hundehaufen auf den Wegen. Wir wollten euch mal sagen, dass uns das überhaupt nicht gefällt und wir uns freuen würden, wenn ihr diese wegräumt!



Vielen Dank,
 die Kinder der Kita „Anne Frank“ Elxleben



Der Förderverein „Elchzwerge“ sagt Danke

Wir, der Förderverein der Kita „Anne Frank“ in Elxleben, möchten uns auf diesem, etwas verspäteten Weg, herzlichst für die großzügige anonyme Spende einer Familie und der Agrargesellschaft aus Elxleben im vergangenen Jahr bedanken.

Beide Spenden fließen in die Anschaffung eines neuen Spielgerätes für den U3-Außenbereich der Kita. Somit sind wir dem Ziel des Projektes wieder ein Stück näher gerückt.

Wir wünschen allen gutes Durchhaltevermögen und viel Gesundheit für das Jahr 2021.W

Es grüßt herzlichst der Förderverein „Elchzwerge“

Der Jugendpfleger informiert



Weitere Einschränkungen und erweitertes Beratungsangebot

Nach der Dritten Thüringer Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung gegen die Ausbreitung des Coronavirus haben sich die Öffnungszeiten geteilt in digitale Zeit und jeweils zwei Stunden vor Ort unter strengster Beachtung der aktuellen Hygienevorgaben und Abstandsregeln.

In der Pandemiezeit benötigen insbesondere Kinder und Jugendliche verstärkt Beratung und Unterstützung. Die Veränderungen durch Corona beeinflussen ihren Alltag erheblich, so dass das Beratungsangebot in den Treffs erweitert wird und auch digital möglich ist. Zusätzlich wird verstärkt bei schulischen Problemen unterstützt.

Alle Kinder und Jugendlichen sind eingeladen, über ihre Sorgen und Probleme zu sprechen.

Gemeinsam werden Lösungen erarbeitet, wie man mit den Veränderungen in der Pandemiezeit umgehen kann.

Neue Öffnungszeiten, gültig bis voraussichtlich Ende Februar 2021:

<i>Elxleben, Thomas-Müntzer-Str. 69,</i>	dienstags und mittwochs	11:00 - 15:00 Uhr (digital), 15:00 - 17:00 Uhr (vor Ort)
<i>Witterda, Lange Straße 99,</i>	montags	11:00 - 15:00 Uhr (digital), 15:00 - 17:00 Uhr (vor Ort)
<i>Gebesee, Bahnstr. 56,</i>	mittwochs und donnerstags	11:00 - 15:00 Uhr (digital), 15:00 - 17:00 Uhr (vor Ort)

E-Mail: jugend.elxleben@gmail.com
Telefon: 036201 593825

Wissenswertes



Berufs-Infobörse Sömmerda

Landkreis Sömmerda (Amt für Öffentlichkeitsarbeit) | Tel. 03634/354-408
E-Mail: wifoe@lra-soemmerda.de
Stadt Sömmerda | Abteilung Kultur/Jugendarbeit | Tel. 03634/350-242



BIB 2021: Neuer Termin, neuer Ort

Die Veranstalter der jährlich stattfindenden Berufs-Infobörse haben gemeinsam mit dem fachlich begleitenden Beirat entschieden, die für Anfang April geplante BIB aufgrund der aktuellen pandemiebedingten Einschränkungen zu verschieben. Auch die Durchführung in der Unstruthalle Sömmerda ist wegen der einzuhaltenden Abstandsregeln von 1,50 Meter nicht möglich. Daher soll die Messe als Open Air-Veranstaltung auf dem Marktplatz der Stadt Sömmerda stattfinden.

Das Landratsamt und die Stadtverwaltung Sömmerda laden daher

am Mittwoch, dem 2. Juni 2021
von 17.00 bis 19.00 Uhr

zum Berufs-Infoabend

und

am Donnerstag, dem 3. Juni 2021
von 9.00 bis 15.00 Uhr

zur Berufs-Infobörse mit Ausbildungsparcours

ein.

Ausstellungsfläche sind der Obermarkt und die Freifläche hinter der Kirche St. Bonifatius. Für die Organisatoren ist dies die einzige Möglichkeit, den 3. Berufs-Infoabend und die 25. Berufs-Infobörse stattfinden zu lassen. „Die neuen Maßnahmen und Herausforderungen sind auch für uns nicht einfach“, erklärt Amtsleiter Marcus Bals vom Amt für Öffentlichkeitsarbeit im Landratsamt. „Aufgrund großer Nachfrage und dem Wunsch vieler Unternehmen, die Messe als Präsenzveranstaltung durchzuführen, hoffen wir, dass wir die Jubiläumsveranstaltung mit vielen Ausstellern erfolgreich gestalten können.“

Interessierte Unternehmen können sich **bis 31. März 2021** für beide Veranstaltungen anmelden. Die entsprechenden Formulare liegen an den Servicepunkten des Landratsamtes und der Stadtverwaltung bereit. Außerdem können die Dokumente auf www.landkreis-soemmerda.de unter der Rubrik „Arbeiten“ abgerufen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie per E-Mail unter wifoe@lra-soemmerda.de oder telefonisch unter 03634 354-408. Die Veranstalter und Organisatoren freuen sich über reges Interesse und vielfältige Ideen, die Berufs-Infobörse, den Berufs-Infoabend und den Ausbildungsparcours mitzugestalten.

Der Landkreis und die Stadt Sömmerda weisen ausdrücklich darauf hin, dass aufgrund aktueller Entwicklungen im Zuge der Corona-Pandemie eine kurzfristige Absage erfolgen kann.



Impressum

Amtsblatt der Gemeinden Elxleben und Witterda

Herausgeber: Gemeinden Elxleben und Witterda

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister der o. g. Gemeinden

Sitz der Verwaltung: Gerhart-Hauptmann-Straße 1, 99189 Elxleben

Telefon: 03 62 01 / 826-0, Fax: 03 62 01 / 8 26-1 22

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Sybille Fricke, erreichbar unter Tel.: 0152 / 59428561,

E-Mail: s.fricke@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Es gibt keinen Winter mehr?

Nicht überraschend, aber recht heftig hat in unseren Gemeinden Witterda und Elxleben am vergangenen Samstag auch der Winter mit recht viel Schnee Einzug gehalten.

Die Bauhöfe der beiden Gemeinden waren sehr gut auf diesen Wintereinbruch vorbereitet und hatten ihre Technik einsatzbereit. Doch auf solche Massen an Schnee kann man sich kaum vorbereiten und brachte die Mitarbeiter und die Technik teilweise an ihre Grenzen. Mit unermüdlichem Einsatz über das Wochenende hinaus in die kommende Woche, sorgten die Bauhofmitarbeiter dafür, dass Straßen und Gehbahnen benutzbar waren.

Nach den nochmaligen heftigen Schneefällen in der Nacht zum Montag, waren die Schneemassen teils nicht mehr zu händeln. Ortsansässige Unternehmen stellten große Technik und Man-Power zur Verfügung um Schwerpunktbereiche schnellstmöglich zu beräumen.

Ich möchte mich ganz herzlich, auch im Namen meines Kollegen René Heinemann, bei den Mitarbeitern des Bauhofes beider Gemeinden ganz herzlich für ihre Einsatzbereitschaft und das Engagement bedanken.

Bedanken möchte ich mich weiterhin

- bei der Firma Schlüter, für die Bereitstellung von Radladern
- bei der Witterdaer Agrar GmbH für die Bereitstellung von Technik in Witterda und Elxleben und die Hilfe beim Beräumen der Angerbereiche und der Kita-Parkplätze in Elxleben
- Daniel Gerlach und Jan Beyer für das Fahren der zur Verfügung gestellten Technik.
- bei der Firma Kirchner, für die Bereitstellung eines LKW zum Abtransport des Schnee in Elxleben
- der Agrar GmbH Elxleben für das Beräumen von Wegen

Ein besonderer Dank gilt den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Elxleben, die am Montagmorgen vor Ort waren und mit geholfen haben, Straßen und Gehbahnen vom Schnee zu beräumen.

Allen Helfern - vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Heiko Koch
Bürgermeister Elxleben

René Heinemann
Bürgermeister Witterda





Eine kleine Bemerkung am Rande für einige Elxlebener Mitbewohner

Trotz des heftigen Schneefall waren zum Montagmittag ca. 90 % der Straßen beräumt und befahrbar. Für diejenigen Bürger, die sich in der Gemeinde, teilweise in unangemessenem Ton darüber beschwert haben, dass vor ihrer Haustür noch nicht geräumt wurde, ein paar kurze Anmerkungen. Leider war es so, dass es nicht nur vor den Haustüren der anrufenden Bürger geschneit hat, sondern im ganzen Ort und ca. 30 km Straßen und Gehweg in der Ortslage lassen sich nun mal nicht innerhalb einer Stunde von diesen Schneemassen befreien.

Weiterhin kommen wir gerade in engen Straßen mit der Beräumung an unsere Grenzen, da zum einen die Straßen zugeparkt sind und für den Winterdienst kein Platz ist, zum anderen meinen viele Bürger, den Schnee von den Gehbahnen und den Höfen erstmal auf die Straße zu räumen, nach dem Motto, die Gemeinde wird es schon wegräumen.

Hier sollten doch einige Bürger mal in sich gehen und über eine Solidarität und Rücksichtnahme auch gegenüber ihren Nachbarn nachdenken.

Heiko Koch
Bürgermeister Elxleben